

BGH aktuell : Klartext zum Darlehenswiderruf

Dr. Martin Duncker, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater, Heidelberg
SCHLATTER Newsletter für Finanzdienstleister vom 23.02.2016

Der verständige und aufmerksame Verbraucher als gesetzliches Leitbild

Der 11. Senat des BGH hat heute um 14.00 Uhr ein wichtiges Urteil für die Wirksamkeit von Widerrufsbelehrungen verkündet (Az. XI ZR 549/14 und XI ZR 101/15): Ab Juli 2010 mussten Banken, die anstatt des gesetzlichen Musters eine eigene Widerrufsbelehrung verwendet haben, diese nicht gesondert grafisch hervorheben. Ankreuzoptionen sind – so der BGH zutreffend – für einen verständigen Kunden nachvollziehbar. Mit dieser Begründung hat der BGH die Klage eines Verbraucherschutzverbands gegen die beklagten Sparkassen auf Unterlassung der Verwendung einer entsprechenden Widerrufsbelehrung abgewiesen. Eine Vorlage zum EuGH wurde nicht zugelassen.

Der Angriff der Verbraucherzentrale

Der BGH hatte heute über die von den beklagten Sparkassen verwendeten Musterdarlehensvertragsformulare Nr. 192 643.000 (Juni 2010) und Nr. 192 643.000 (November 2011) mit den dort enthaltenen Widerrufsbelehrungen zu entscheiden. Die Verbraucherzentrale BW griff über drei Instanzen die Verwendung von Ankreuzoptionen im Muster an und befand die dort verwendeten Umrandungen als nicht ausreichend. In diesen beiden Punkten hielten – so der klagende Verband – die beklagten Sparkassen die gesetzlichen Gebote an Klarheit und Deutlichkeit nicht ein. Der Verbraucher werde damit im Ergebnis nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht aufgeklärt.

Die Verwendung von Ankreuzoptionen würde die Belehrung unnötigerweise „aufblähen“ und damit den Verbraucher im Unklaren lassen, welche Optionen für ihn relevant seien. Zudem müssten sich nach Auffassung des Verbraucherverbands Widerrufsbelehrung nicht allein optisch vom restlichen Vertrag abheben, sondern darüber hinaus insgesamt hervorgehoben werden. Die Widerrufsbelehrungen seien jedoch auf gleiche Art umrandet wie die vorhergehenden Informationen; eine optische Unterscheidbarkeit - ein „Ins-Auge-stechen“ - würde diese gleichartige Gestaltung verhindert.

Der Konter der Sparkassen

Die beklagten Sparkassen vertraten hingegen durch alle drei Instanzen die Auffassung, dass die verwendeten Formulare den einschlägigen - und auch nicht einschlä-

gigen - gesetzlichen Geboten entsprächen. Das gesetzliche Deutlichkeitsgebot sei allein auf Pflichtangaben des § 6 Abs. 1 EGBGB bezogen, nicht jedoch auf die Pflichtangaben nach § 495 BGB. Bei Verbraucherdarlehensverträgen seien die §§ 355 ff. BGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Pflichtangaben des Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB anzugeben seien. Das Deutlichkeitsgebot des § 360 BGB sei gerade nicht anwendbar. Letzteres verlange – wie früher – die optische Hervorhebung zur Verdeutlichung. Da der Gesetzgeber aber gerade den § 360 BGB nicht für anwendbar erkläre, sei das Gebot des Art. 247 § 6 Abs. 1 EGBGB allein auf die inhaltliche Deutlichkeit und Klarheit der Formulierungen bezogen und gerade nicht auf die optische Hervorhebung. Im Übrigen entsprächen die Musterbelehrungen auch den Anforderungen des § 360 BGB. Im Hinblick auf die Ankreuzoptionen gelte: nicht der Verbraucher, sondern die Mitarbeiter der Bank würden entscheiden, welche Optionen anzukreuzen seien. Eine Verwirrung könne nicht entstehen. Insgesamt genüge es daher, dass die Pflichtangaben des Art. 247 § 6 EGBGB aus sich heraus verständlich seien.

LG Ulm und OLG Stuttgart

Das LG Ulm war in seinen Urteilsbegründungen noch dem Verbraucherverband gefolgt. Es könne – so LG Ulm – nach der Auslegung des Gesetzes und der Systematik nicht sein, dass der Verbraucher bei Darlehensverträgen mit größerer Tragweite weniger geschützt werde als bei unter § 360 BGB fallende Verträgen. Im Hinblick auf die Ankreuzoptionen werde der Verbraucher mit dem Umfang und den nicht einschlägigen Optionen verwirrt. Der Verbraucher müsse aber inhaltlich und optisch klar und deutlich über sein Widerrufsrecht belehrt werden.

Das OLG Stuttgart war dem Ergebnis des LG Ulm nicht gefolgt: Die zweite Kammer hatte die Belehrungen insgesamt für fehlerfrei gehalten. Das OLG Stuttgart hatte jedoch darauf hingewiesen, dass es die optische Hervorhebung mit der Argumentation des Verbraucherverbands zwar für notwendig halte, die Hervorhebung bei den streitgegenständlichen Belehrungen seien jedoch insoweit ausreichend gewesen. Der Argumentation des LG Ulm hielt das OLG Stuttgart entgegen, dass es ein unzutreffendes Verbraucherleitbild zugrunde lege.

Klartext des BGH

Der 11. Senat des BGH hat heute die Widerrufsbelehrungen als fehlerfrei angesehen. Dabei stellte der Senat schon im Rahmen der mündlichen Verhandlung klar, dass er wie das OLG Stuttgart davon ausgehe, dass das Leitbild eines *verständigen und aufmerksamen Verbrauchers* bei der Beurteilung der Rechtslage zugrunde zu legen sei.

Inhaltlich wich der BGH allerdings von der Begründung des OLG Stuttgart ab: es sei gerade nicht erforderlich, dass die Belehrung als solche grafisch besonders hervorgehoben werden müsse. Dies ließe sich insbesondere nicht aus der Gesetzesbegründung entnehmen. Im Hinblick auf die Ankreuzoptionen sei davon auszugehen, dass ein verständiger Verbraucher in der Lage sei, zu

erkennen, welche Optionen für ihn relevant seien, da die Bank diese vorher festlege.

Bewertung

Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen. Der 11. Senat hat in erfreulicher Deutlichkeit ein weiteres Mal das Leitbild des *aufmerksamen und verständigen Verbrauchers* in das Zentrum seiner rechtlichen Überlegungen gestellt. Damit wurde dem von einigen Verbraucherschutzanwälten in gerichtlichen Verfahren (zumindest sinngemäß) propagierten Leitbild eines unwissenden, naiven und nahezu am Rande der Unmündigkeit agierenden Verbrauchers eine klare Absage erteilt. Der BGH hat zudem klargestellt, dass sich die Regelung des Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB auf die gesetzlichen Muster beziehen, nicht jedoch auf die Verwendung der eigener Muster der Bank. Der BGH folgt daher nicht nur (wie das OLG Stuttgart) im Ergebnis, sondern auch in der *Begründung* der zutreffenden Auffassung der beklagten Sparkassen.

Für Sparkassen und Banken stellt diese Entscheidung eine weitere Richtlinie für die Erstellung von ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrungen dar. Aufgrund des eindeutigen Bekenntnisses zum *aufmerksamen und verständigen Verbraucher* dürfte das Urteil aber auch darüber hinauswirken.



Dr. Martin Andreas Duncker
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Zertifizierter Compliance-Officer (IHK)

Schlatter

Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kurfürsten-Anlage 59
69115 Heidelberg
Telefon +49.6221.9812-60
Telefax +49.6221.9812-76
m.duncker@kanzlei-schlatter.de
www.kanzlei-schlatter.de



Kurzprofil: Das Kompetenz-Team Bank- und Kapitalmarktrechts der Kanzlei Schlatter verfügt über vier Anwälte (davon drei Fachanwälte) im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht. Das Kompetenz-Team betreut seit vielen Jahren Banken, Finanzdienstleister und Zahlungsinstitute in Fragen des Bank- und Kapitalmarktrechts, des Aufsichtsrechts sowie des Kapitalanlagerechts. Die Mitglieder des Kompetenz-Teams beraten und vertreten Finanzdienstleister deutschlandweit – auch bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen des Vorwurfs angeblicher Aufklärungspflichtverletzungen bei der Vermittlung von Kapitalanlagen.

Rechtlicher Hinweis: Die Informationen dieses Newsletters sind nicht als umfassende Darstellung gedacht. Sie stellen keine Rechtsberatung dar und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Soweit aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text lediglich die männliche Form genannt ist, gilt dies in gleicher Weise auch für die weibliche Form. Dieser Newsletter gibt den Sachstand und die persönliche Auffassung des Autors zum Veröffentlichungszeitpunkt wieder. Danach eintretende Umstände können zu einer abweichenden Bewertung führen.